AGB-Zustimmungsfiktionslösung: Feinschliff der Regelung bedarf zielgenauer Abwägung

Auf einen Blick
Laut Äußerung der Bundesjustizministerin arbeitet das BMJV derzeit an einer Lösung zum AGB-Änderungsmechanismus (Zustimmungsfiktion). Eine Lösung, die sowohl die Kundschaft als auch Kreditinstitute von überflüssiger Bürokratie befreit, rückt damit rund fünf Jahre nach dem BGH-Urteil in greifbare Nähe. Eine gute Vorlage liefert der BMJ-Regelungsentwurf aus 2023, der auch Entgeltanpassungen erfasste und einer gerichtlichen Kontrolle ihrer Angemessenheit den Weg ebnen sollte. Hinter diesem Lösungsansatz sollte eine Neuregelung nicht zurückbleiben. Bürokratieabbau und Verbraucherschutz sind auch bei preisrelevanten Änderungen miteinander vereinbar. Würden Entgeltanpassungen von der Zustimmungsfiktion ausgenommen, würde dies deren praktischen Nutzen unnötig schmälern. Zugleich bliebe das Risiko einer institutsseitigen Kontokündigung, wenn eine notwendige Zustimmung ausbleibt – mit möglichen Folgen gerade für vulnerable Kundengruppen.

Die Praxis zeigt: Die Zustimmungsfiktion war kein Instrument für willkürliche oder überzogene Preiserhöhungen. Kreditinstitute bündeln AGB- und Entgeltanpassungen häufig in einem einheitlichen Änderungsprozess. Das ist kundenfreundlich und spart zugleich Kosten, Bürokratie und Ressourcen. Eine Fiktionsregelung, die Entgeltanpassungen ausnimmt, würde diese erheblichen Effizienz- und Entlastungspotenziale ungenutzt lassen.

I. Ein Vorgang – ein Verfahren; nicht zwei Verfahren mit nachteiligen Folgen

Kreditinstitute müssen ihre Verträge regelmäßig anpassen: wegen neuer Gesetze, Gerichtsurteile, Technik oder veränderter Produkte. Fallen mehrere Anpassungen zeitlich zusammen, wollen Institute sie in einem Schritt bündeln – im Interesse der Kundinnen und Kunden wie der eigenen Effizienz (siehe **Anhang** am Ende dieses Dokuments). Eine solche Bündelung ist aus Effizienz- und Kundensicht sinnvoll. Entscheidend ist daher nicht, ob eine gesetzliche Lösung ohne Entgeltanpassungen 50, 60 oder 80 % der Anpassungsbedarfe erfassen würde. Entscheidend ist vielmehr, welcher Aufwand tatsächlich entfällt. Bei einer Bündelung von z. B. 80% Text- und 20% Entgeltanpassung bliebe der aufwendige Prozess der ausdrücklichen Zustimmung erforderlich. **80 % erfasste Änderungen bedeuten daher nicht 80 % weniger Bürokratie, sondern 100 % Anpassungsaufwand**. Ein Mechanismus, der den wesentlichen Aufwand bestehen lässt, führt nicht zu einer spürbaren Vereinfachung. Würden Entgeltanpassungen ausgenommen, entstünden mehrere, verschiedene Verfahren für ein und denselben Vorgang.

Nachteilige Praxisauswirkung: Dies hätte spürbare Folgen für Institute und Kundschaft gleichermaßen:

- **Kündigungssituation**: Das Aufsetzen zweier Prozesse ist aufwändig, teuer und für die Kundschaft lästig. Reagieren Kunden nicht auf ein Änderungsangebot, kommen sie letztlich in eine Kündigungssituation. Sie müssen dann bei einem anderen Kreditinstitut ein Konto eröffnen und vorher die dort geltenden AGB und Preise akzeptieren. Die Kundschaft gewinnt dadurch nichts.

- **Millionenfacher Mehraufwand**: Bei jedem betroffenen Vertrag müssen zwei getrennte Prozesse aufgesetzt, überwacht und dokumentiert werden – im Massengeschäft mit Millionen Verträgen ein enormer zusätzlicher Kraftakt.
- **Doppelte Kundenansprache**: Kundinnen und Kunden erhalten zum selben Anlass zwei separate Schreiben mit unterschiedlichen Reaktionsanforderungen – verwirrend statt verständlich, und zusätzlicher Papier- und Portoaufwand, der jedem Nachhaltigkeitsanspruch widerspricht.
- **Steigende Kosten statt Bürokratieabbau**: Die parallelen Zustimmungsstrecken verursachen genau die Bürokratiekosten, die die Zustimmungsfiktion eigentlich abbauen soll – das gesetzgeberische Ziel würde verfehlt.

II. Kundenschutz immer im Mittelpunkt

Eine Zustimmungsfiktion bedeutet keine freie oder unbegrenzte Preisgestaltung. So erfasste der BMJ-Regelungsentwurf aus 2023 auch Entgeltanpassungen und eröffnete gerade auf diese Art und Weise eine effiziente gerichtliche Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Angemessenheit. Der Entwurf war auf diese Art nicht nur wirtschafts-, sondern auch kundenorientiert. Das zeigt: Der Gesetzgeber kann die Zustimmungsfiktion ermöglichen und zugleich klare Anforderungen an die Angemessenheit von Entgeltanpassungen festlegen. Verbraucher bleiben damit vor missbräuchlichen oder unangemessenen Preiserhöhungen auf beste Art und Weise geschützt.

III. Keine Evidenz von unverhältnismäßigen Preiserhöhungen

In der Realität gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Zustimmungsfiktion zu unverhältnismäßigen Preissteigerungen führt. Vielmehr zeigt die Rückschau, dass Preise lediglich punktuell und mit zeitlichen Abständen angepasst wurden.

Eins wird dabei unmittelbar deutlich: **Auch unter jahrzehntelanger Geltung eines Zustimmungsfiktionsmechanismus, also vor April 2021, haben Kreditinstitute Preise weder in kurzen Abständen noch in beliebiger Höhe angepasst.**

Die Praxisauswertung mehrerer Sparkassen zeigt, dass Änderungen von AGB und Anpassungen von Entgelten immer wieder in denselben Jahreszeiträumen anfallen. Beide Anpassungsbedarfe sind häufig Teil eines einheitlichen Änderungsvorgangs.

Exemplarisch lässt sich dies anhand der Rückmeldungen der Sparkasse KölnBonn und der Berliner Sparkasse verdeutlichen (siehe **Anhang**). Bei der Sparkasse KölnBonn bestand in den Jahren 2014, 2015, 2017, 2018 und 2021 sowohl Anpassungsbedarf bei Vertragsbedingungen als auch bei Preisen; wobei Entgelte alternierend (also im Wechsel) zwischen Geschäfts- und Privatkunden angepasst worden sind (siehe **Anhang** unten). Die Auswertungen der Sparkasse Dresden und der Sparkasse Scheeßel zeigen ein vergleichbares Bild.

Vor diesem Hintergrund sollte die gesetzgeberische Ausgestaltung einen ausgewogenen Ansatz verfolgen: Die berechtigten Schutzinteressen der Kundinnen und Kunden müssen gewahrt werden. Zugleich muss die Regelung den praktischen Anforderungen langfristiger Vertragsbeziehungen im Massengeschäft Rechnung tragen.

Eine pauschale Herausnahme von Entgeltanpassungen aus einer Zustimmungsfiktionslösung würde dem Anspruch von Bürokratieabbau nicht gerecht werden. Sie würde zusammengehörende Anpassungsvorgänge künstlich aufspalten, zusätzliche Bürokratie erzeugen und die praktische Handhabbarkeit der

Regelung erheblich beeinträchtigen. Auch Kundinnen und Kunden würden es als lästig empfinden, bei einem eigentlichen einheitlichen Vorgang unterschiedlich angesprochen und unterschiedlich reagieren zu müssen.

IV. Forderung der Deutschen Kreditwirtschaft

Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert daher, bei der weiteren gesetzgeberischen Ausgestaltung folgende Leitgedanken zugrunde zu legen:

1. Vertragsbedingungen und angemessene Entgeltänderungen sollten in einem einheitlichen Verfahren via Zustimmungsfiktion umgesetzt werden können.
2. Kundenschutz und Praxistauglichkeit sind miteinander zu verbinden, etwa durch klare Transparenzanforderungen und – wie bisher schon – angemessene Ankündigungsfristen sowie ein Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht.
3. Bei der Verhältnismäßigkeitsbewertung sollte die tatsächliche Institutspraxis berücksichtigt werden: Die ausgewerteten Beispiele sprechen nicht für beliebige Preiserhöhungen, sondern für punktuelle Anpassungen mit teilweise mehrjährigen Abständen.

V. Fazit

Eine ausgewogene Zustimmungsfiktionslösung sollte eine transparente, rechtssichere und bürokratiearme Anpassung langfristiger Vertragsbeziehungen ermöglichen. Wir bitten darum, diese Praxiserfahrungen bei den weiteren gesetzgeberischen Überlegungen zu berücksichtigen.

Anhang: Tabellarische Übersichten zu AGB- und Preisanpassungen der Sparkasse KölnBonn und der Berliner Sparkasse

Zusammenfallen von AGB- und Entgeltanpassungen (Sparkasse KölnBonn)

Jahr	AGB-/Bedingungsanpassung	Preisanpassung
2014	Änderungen u. a. der Überweisungs-/Lastschriftbedingungen sowie AGB	Geschäftsgirokonten
2015	Mehrere AGB-Anpassungen	Privatgirokonten
2017	Änderung der Mastercard-/Visa-Bedingungen	Geschäftsgirokonten
2018	Umfangreiche AGB- und Bedingungsänderungen, weitere AGB-Anpassungen	Privatgirokonto
2021	Umfangreiche Änderungen zahlreicher Sonderbedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BGH-Urteils	Einführung neuer Preis-/Kontomodelle

Historische Zahlen zu Preisanpassungen (Sparkasse KölnBonn)

Datum	Produkt / Kontomodell	Alter Preis	Neuer Preis	Veränderung absolut
01.10.2014	Geschäftsgiro „Modell Köln“	5,11 €	6,50 €	+1,39 €
01.10.2014	Geschäftsgiro „Modell Bonn“	5,50 €	6,50 €	+1,00 €
01.07.2015	GiroExtra	6,95 €	7,95 €	+1,00 €
01.07.2015	Giro Kompakt	3,95 €	4,95 €	+1,00 €
01.07.2015	GiroDirekt	4,00 €	5,00 €	+1,00 €
01.10.2017	Geschäftsgiro „Modell Köln“	6,50 €	7,90 €	+1,40 €
01.10.2017	Geschäftsgiro „Modell Bonn“	6,50 €	7,90 €	+1,40 €
01.01.2018	GiroPremium	12,25 €	13,95 €	+1,70 €

Preis- und AGB-Änderungen bei Girokonten – Berliner Sparkasse

Jahr	Girokontomodell / Preisänderung	Änderung	AGB-/Textänderung im zeitlichen Umfeld
2016	Giro Digital: 3,00 €	+ 1,00 € zum vergleichbaren Vorgängermodell	Im Umfeld der Einführung der neuen Kontomodelle erfolgten 2015/2016 mehrere AGB-Anpassungen, u. a. zum Kündigungsrecht, zur Einlagensicherung sowie aufgrund der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und neuer Verbraucherschutzvorschriften.
2016	Giro Individual: 1,00 €	- 1,00 € zum vergleichbaren Vorgängermodell	Wie vorstehend: Anpassungen u.a. zu Kündigungsrecht, Einlagensicherung und Verbraucherschutzvorgaben.
2016	Giro Pauschal: 7,00 €	+ 3,00 € zum vergleichbaren Vorgängermodell	Wie vorstehend: Anpassungen u.a. zu Kündigungsrecht, Einlagensicherung und Verbraucherschutzvorgaben.
2022	Privatgirokonten	Grundpreise jeweils +1,95 €	Nach dem BGH-Urteil vom 27. April 2021 zum bisherigen AGB-Änderungsmechanismus musste für die aktuellen Bedingungswerke aktiv die Zustimmung der Kundinnen und Kunden eingeholt werden. Die rechtliche Fassung der AGB selbst ist laut Unterlage seit September 2021 unverändert.
2024 /2025	**Echtzeitüberweisung** Preissenkungen für Echtzeitüberweisungen auf den Standardpreis	(Preisgleichheit)	Anlass: Instant Payment Verordnung (EU Nr. 2024/886)
2025	FirmenKonto plus: 35,00 € → 44,95 €	+9,95 €	Für Bestandskunden war aufgrund des BGH-Urteils die aktive Zustimmung sowohl zur Preisanpassung als auch zum neuen Bedingungswerk erforderlich.
2025	FirmenKonto komfort: 16,00 € → 19,95 €	+3,95 €	Preisanpassung und neues Bedingungswerk mussten gemeinsam zur Zustimmung gestellt werden.
2025	FirmenKonto pur: 10,00 € → 12,95 €	+2,95 €	Preisanpassung und neues Bedingungswerk mussten gemeinsam zur Zustimmung gestellt werden.

Erläuterung der Übersichten

Bei den Übersichten ist zu berücksichtigen, dass sowohl im Privat- als auch im Firmenkundengeschäft unterschiedliche Kontomodelle mit jeweils eigenständigem Leistungs- und Funktionsumfang bestehen. Bei Privatkunden können sich beispielsweise die Konditionen eines Filialkontos von denen eines überwiegend online geführten Kontos unterscheiden. Entsprechendes gilt für Firmenkunden. Unterschiedliche Entgelte spiegeln daher unterschiedliche Leistungsangebote wider und können nicht ohne Weiteres unmittelbar miteinander verglichen werden.

Die Daten der exemplarisch betrachteten Institute sprechen insgesamt dafür, dass es sich bei dem zeitlichen Zusammentreffen von Bedingungs- und Entgeltanpassungen nicht um eine Besonderheit einzelner Institute, sondern um ein typisches praktisches Bedürfnis im Massengeschäft handelt.

Im betrachteten Zeitraum seit 2010 sind bezogen auf ein Kontomodell wenige Preisanpassungen dokumentiert; zwischen diesen lagen zum Teil mehrere Jahre. Die tatsächliche Entwicklung bietet damit keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Möglichkeit einer Zustimmungsfiktion systematisch für willkürliche Entgelterhöhungen in kurzen Abständen genutzt werden wird.